

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

Einladung

Gremium: Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 18.09.2023, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Neue Aula der KGS Rastede, Bahnhofstr. 5a, 26180 Rastede

Rastede, den 07.09.2023

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28.08.2023
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 83. Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind"
Vorlage: 2023/146
- TOP 6 Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 - Sondergebiet Windenergie Lehmden
Vorlage: 2023/147
- TOP 7 Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 13 - Windenergie Lehmden (Erweiterungsfläche)
Vorlage: 2023/149
- TOP 8 Dorfentwicklung Rastede-Nord - Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden
Vorlage: 2023/095

Einladung

- TOP 9 Dorfbentwicklung Rastede-Nord - Touristisches Radwege- und Kanukonzept
Vorlage: 2023/150
- TOP 10 Miteinander im Straßenverkehr - Antrag der Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG
Vorlage: 2023/116
- TOP 11 Anfragen und Hinweise
- TOP 12 Einwohnerfragestunde
- TOP 13 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/146

freigegeben am **08.09.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 01.09.2023

83. Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.09.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	19.09.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 18.09.2023 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie zugrundeliegender Standortpotenzialstudie wird zugestimmt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Im Dezember 2022 hat der Rat die Standortpotenzialstudie für Windenergie beschlossen (vgl. Vorlage 2022/218). Daraufhin wurde im April 2023 der Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange beschlossen (vgl. Vorlage 2023/045). Diese wurde vom 19.04. bis 22.05.2023 durchgeführt.

Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ werden Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Außerhalb dieser Flächen stehen Windenergieanlagen im Gemeindegebiet nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB öffentliche Belange in der Regel entgegen.

Durch die Sonderbauflächen sollen so Windenergieanlagen im Gemeindegebiet auf die gemäß Standortpotenzialstudie konfliktärmsten Bereiche konzentriert werden. Die Gemeinde Rastede möchte daher mit der vorliegenden Planung von der noch bis zum 31.01.2024 bestehenden Möglichkeit Gebrauch machen, Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu steuern. Nach diesem Stichtag geht die Steuerung der Windenergie auf die Regionalplanung über.

Der Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ umfasste dabei sämtliche in der Standortpotenzialstudie identifizierte Flächen im Gemeindegebiet, um zu allen Flächen im Rahmen der Beteiligungsverfahren Erkenntnisse zu sammeln und Hinweise einzuholen, die Auskunft über die Eignung für eine Windenergienutzung geben. Insoweit sah der Vorentwurf die Darstellung von insgesamt 8 Teilbereichen mit einer Gesamtgröße von ca. 511 Hektar vor, wobei 134 Hektar bereits seit 2001 (Windpark Lehmden / Liethe) bzw. 2019 (Windpark Wapeldorf / Bekhausen und Lehmdermoor) für die Windenergienutzung ausgewiesen sind.

Zum Vorentwurf gingen 18 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein. Inhaltlich betrafen viele Stellungnahmen die konkrete Genehmigungsplanung von Windenergieanlagen. Hierzu werden auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans jedoch keine Aussagen getroffen, sodass beispielsweise zu exakten Standorten, Anzahl und Höhe der Anlagen oder ihren Auswirkungen in Bezug auf Schattenwurf, Infraschall oder Folgen für Mensch und Tierwelt nur prognostische Abwägungen vorgenommen werden können. Die Detailprüfung bleibt der Genehmigungsebene (BlmSch-Genehmigung) vorbehalten.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden 16 Stellungnahmen zu diversen Belangen abgegeben. Aus den Stellungnahmen konnten vielseitige Erkenntnisse hinsichtlich der Eignung der jeweiligen Teilbereiche gesammelt werden, die in die Abwägung und Entwurfsfassung eingeflossen sind.

Unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge, siehe Anlage 1 zu dieser Vorlage, sowie den zwischenzeitlich fortgeschrittenen Kartierungen von Brut- und Rastvögeln enthält der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans folgende Änderungen beziehungsweise Konkretisierungen:

RROP-Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung „Torf“

Seitens des Landes Niedersachsen als oberer Landesplanungsbehörde wurde zwischenzeitlich die Zulässigkeit von Windenergieflächen in Moorgebieten / auf Torfkörpern umfassend bewertet. Hiernach sind entsprechende Darstellungen in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung „Torf“ unzulässig.

Das RROP 1996 des Landkreises Ammerland weist noch erhebliche Flächen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung „Torf“ aus. Dieses RROP wird allerdings derzeit neu aufgestellt. Im Rahmen dieser Neuaufstellung werden die Vorgaben des aktuellen LROP von 2022 durch den Landkreis zu beachten sein. Das LROP weist große Teile der Flächen, die das deutlich ältere RROP noch als Vorranggebiete Torfabbau ausweist, inzwischen als Vorranggebiete Torferhalt aus, sodass diese Flächen im zukünftigen RROP nicht mehr als Abbauflächen ausgewiesen sein werden. Insofern ist in der Planung differenziert worden: Vorranggebiete Torfabbau aus dem RROP, für die das LROP keine abweichende Ausweisung trifft, sind als harte Tabuflächen aus dem Planungsraum ausgeschlossen worden. Dieser Belang führt zu einer Reduzierung der Flächendarstellung der Teilbereiche 5, 6, 7 und 8.:

- Im Teilbereich 5 „Geestrandtief“ entfällt ein Großteil der Fläche im östlichen Geltungsbereich.
- Im Teilbereich 6 „Hankhausermoor“ entfällt nahezu die vollständige Fläche.
- Im Teilbereich 7 „Ipwegermoos Nord“ entfällt der nördliche Geltungsbereich.
- Im Teilbereich 8 „Ipwegermoos“ entfällt ein Flächenanteil im südlichen Geltungsbereich.

Vorranggebiete Torfabbau aus dem alten RROP, die nach den Vorgaben des LROP zukünftig als Vorranggebiete Torferhalt auszuweisen sind, werden hingegen nicht ausgeschlossen.

LROP-Ausweisung von Vorranggebieten „Torferhalt“

Für Vorranggebiete für „Torferhalt“ aus dem LROP 2022 ist in den letzten Monaten intensiv mit der Landesplanungsbehörde erörtert worden, ob diese Gebietsfestlegungen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Nach dem Verständnis der Landesplanung ist dies nicht der Fall, sofern durch Windenergieanlagen die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt wird. Für diese Prüfung hat die Landesplanungsbehörde konkrete Vorgaben gemacht.

Von einer *„die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigenden Planung“* ist danach im Regelfall auszugehen, wenn der Anteil in einer Größenordnung bis zu 2% liegt. In der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist insbesondere der Teilbereich 8 „Ipwegermoos“ von dieser LROP-Ausweisung betroffen. Hierzu wurde ein Fachgutachten durch die Ingenieurgesellschaft „Hofer und Pautz“ erstellt, welches die Auswirkungen von Bauphase inkl. Erschließungswegen, Betriebsphase und späterem Rückbau der Windenergieanlagen auf die Torfzehrung untersucht. Der Vergleich wurde dabei auf die heutige, landwirtschaftliche Nutzung des Ipwegermoos, die bereits zu einer kontinuierlichen Torfzehrung führt, gezogen.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Fläche zu keiner relevanten Beschleunigung der Torfzehrung führen wird. Auf die Anlage 15 wird insoweit besonders verwiesen.

Arten- und naturschutzfachliche Erkenntnisse

Neben den Hinweisen von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange wurden artenschutzrechtliche Erkenntnisse anhand der Kartierungen von Brut- und Gastvögeln gewonnen und in den Entwurf eingestellt.

Im Teilbereich 6 „Hankhausermoor“ wurde im Rahmen der Brutvogelkartierungen ein Horst der Sumpfohreule innerhalb des Untersuchungsraums um die Potenzialfläche festgestellt. Die Art gehört gemäß Anlage 1 zu § 45b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den kollisionsgefährdeten Arten. Innerhalb eines Nahbereichs von 500 m um den Horst ist nach den Vorgaben des BNatSchG das Tötungsrisiko für die Tiere signifikant erhöht.

Zwar kann es möglich sein, durch weitreichende Anlagenabschaltungen oder artenschutzrechtliche Ausnahmen auch in diesem Bereich WEA zu realisieren. Die Gemeinde Rastede hält die Fläche angesichts der Belange des Artenschutzes für eine Windenergienutzung allerdings für wenig geeignet und möchte den Nahbereich um den Horst daher aus vorsorgenden Gründen freihalten.

Der Nahbereich von 500 m um den Horst umfasst den (nach Reduzierung der RROP-Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf-Flächen) verbliebenen Teilbereich 6 nahezu vollständig, sodass auf die weitere Darstellung des Teilbereichs 6 gänzlich verzichtet wird. Der Teilbereich 6 „Hankhausermoor“ wird daher im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ nicht weiter dargestellt.

Für den Teilbereich 7 „Ipwegermoor Nord“ wurde in den Stellungnahmen auf bereits durchgeführte sowie geplante Kompensationsmaßnahmen hingewiesen. Der NABU Oldenburger Land als Eigentümer eines Grundstücks hat auf die realisierten Naturschutzmaßnahmen hingewiesen, die zu einem großen Artenreichtum im Teilbereich 7 beigetragen hätten.

Der Netzbetreiber Amprion hat auf seine Planung eines ca. 11 ha großen Kompensationspools (Moorwald) für diverse Netzausbau-Verfahren im Bereich der benachbarten ehemaligen Baumschule hingewiesen. Da der Bereich zudem sehr kleinteilig ist, wurde er in seiner Gesamtheit aus der weiteren Planung ausgenommen und ist in der Entwurfsfassung nicht mehr dargestellt.

Für den (nach Reduzierung der RROP-Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf-Flächen) verbliebenen Teilbereich 5 „Geestrandtief“ sowie den Teilbereich 8 „Ipwegermoor“ wurden die bereits vorliegenden Ergebnisse der Kartierungen von Brutvögeln sowie die Zwischenergebnisse der Rastvögelkartierungen in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet und lassen derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die zu einer Nichtausweisung der Teilbereiche führen würden. Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit der Brut- und Gastvögel sind anhand standortspezifischer Untersuchungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu ermitteln, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45b BNatSchG) zu beurteilen. Raumbedeutsame Flugkorridore konnten bislang nicht festgestellt werden.

Rotor-In als Grundlage der Standortpotenzialstudie

Da sich unter dem Rotor-In-Ansatz sämtliche Windenergieanlageanteile vollständig innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen befinden müssen, wurden kleinere Randbereiche der Flächendarstellungen zurückgenommen, soweit diese aufgrund ihres Zuschnittes nicht die vollständige Windenergieanlage (Annahme: 160 m Rotor-Durchmesser) aufnehmen können.

Zwischenergebnis der Entwurfsfassung:

Der Entwurf enthält somit nur noch den

- Teilbereich 1 „Lehmden/ Liethe“,
- Teilbereiche 2+3 „Wapeldorf Nord/ Süd“,
- Teilbereich 4 „Lehmdermoor“,
- verkleinerten Teilbereich 5 „Geestrandtief“ sowie den
- verkleinerten Teilbereich 8 „Ipwegermoor“,

während der Teilbereich 6 „Hankhausermoor“ und Teilbereich 7 „Ipwegermoor Nord“ gänzlich entfallen sind.

Substanzieller Raum

Mit den in der Entwurfsfassung dargestellten sechs Teilbereichen werden 395 ha für die Windenergie bereitgestellt. Dies entspricht 3,2 % des Gemeindegebietes. Die Gemeinde erreicht somit den im LROP 2022 – in Bezug auf die Landesebene – genannten Orientierungswert von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-In) bis 2030.

Bezüglich der in den vergangenen Monaten auf Bundes- und Landesebene entwickelten Flächenbeitragswerte ist klarzustellen, dass auf Gemeindeebene kein vorgegebener Flächenbeitragswert erreicht werden muss. Vielmehr obliegt dies in Niedersachsen den Trägern der Regionalplanung, mithin dem Landkreis Ammerland. Dieser muss im Zuge seines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) bis Ende 2027 einen Flächenbeitragswert von 1,32 % (aktueller Stand, noch nicht gesetzlich beschlossen) – bezogen auf das Kreisgebiet – für die Windenergie ausweisen. Sofern die kreisangehörigen Kommunen in ihrer Gesamtheit den kreisweiten Flächenbeitragswert nicht erreichen, muss der Landkreis Ammerland durch Ausweisung im RROP über die gemeindlichen Flächennutzungsplan-Darstellungen hinausgehende Windenergieflächen bereitstellen.

Mit der vorliegenden Planung weist die Gemeinde 20,8 % ihrer im Rahmen der Potenzialstudie als Potenzialfläche der Windenergienutzung identifizierten Flächen als Sonderbauflächen Windenergie aus. Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen 2021 müssen die Träger der Regionalplanung beziehungsweise Gemeinden mindestens 7,05 % dieser Potenzialflächen ausweisen, um das energiepolitische Ziel von 20 GW installierter Windleistung bis 2030 in Niedersachsen zu erreichen. Die Gemeinde erfüllt somit die Forderung, der Windenergie substanziellen Raum zu geben.

Im Rahmen der Sitzung am 18.09.2023 wird eine umfängliche Erläuterung der Änderungen gegeben. Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag soll der nächste Verfahrensschritt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, eingeleitet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen im Budget der Räumlichen Planung zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Durch die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung entstehen keine Auswirkungen auf das Klima. Folgewirkungen entstehen erst bei der Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge Teil 1 – Öffentlichkeit
2. Abwägungsvorschläge Teil 2 – Träger öffentlicher Belange
3. Entwurf – Planzeichnung mit textlicher Ausschlusswirkung
4. Entwurf – Begründung
5. Standortpotenzialstudie – Erläuterungsbericht

6. Standortpotenzialstudie – Plan 1
7. Standortpotenzialstudie – Plan 2
8. Standortpotenzialstudie – Plan 3
9. Standortpotenzialstudie – Plan 4
10. Standortpotenzialstudie – Plan 5
11. Standortpotenzialstudie – Plan 6
12. Standortpotenzialstudie – Plan 7
13. Standortpotenzialstudie – Plan 8
14. Standortpotenzialstudie – Plan 9
15. Fachgutachten Vorranggebiet Torferhaltung
16. Entwurf – Umweltbericht mit Anhang

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/147

freigegeben am **06.09.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 04.09.2023

Aufhebung des Bebauungsplans 64 - Sondergebiet Windenergie Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.09.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	19.09.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 18.09.2023 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes 64 und der örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 soll erreicht werden, die weiterhin im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellten Flächen ohne die in dem bisherigen Bebauungsplan 64 getroffenen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften zur Verfügung zu stellen. Nähere Erläuterungen zum Anlass der Planung können dem Aufstellungsbeschluss (s. Vorlage 2023/093) entnommen werden.

Für das Vorhaben ist zwischenzeitlich die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchgeführt worden. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden neben redaktionellen Hinweisen keine inhaltlichen Bedenken vorgebracht. Von Seiten der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein.

Die vollständige Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen ist als Anlage 1 beigefügt. Auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs kann die Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Lageplan
3. Entwurf Satzung
4. Entwurf Begründung
5. Entwurf Umweltbericht

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/149

freigegeben am **06.09.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 04.09.2023

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 13 - Windenergie Lehmden (Erweiterungsfläche)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.09.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	19.09.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 18.09.2023 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 13 und der örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 soll erreicht werden, die weiterhin im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellten Flächen ohne die in dem bisherigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 13 getroffenen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften zur Verfügung zu stellen. Nähere Erläuterungen zum Anlass der Planung können dem Aufstellungsbeschluss (s. Vorlage 2023/094) entnommen werden.

Für dieses Vorhaben ist zwischenzeitlich die frühzeitige Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange sowie der Öffentlichkeit durchgeführt worden. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden neben redaktionellen Hinweisen keine inhaltlichen Bedenken vorgetragen. Von Seiten der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein.

Die vollständige Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen ist als Anlage 1 beigefügt. Auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs kann die Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan 13 seinerzeit auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers aufgestellt wurde, wird auch für dessen Aufhebung die Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Lageplan
3. Entwurf der Satzung
4. Entwurf Begründung
5. Entwurf Umweltbericht

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/095

freigegeben am **07.09.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Lucassen, Franz

Datum: 06.06.2023

Dorfentwicklung Rastede-Nord - Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.09.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.10.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Das Projekt „Umgestaltung Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden“ aus dem Dorfentwicklungsplan Rastede-Nord wird nicht weiterverfolgt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Zuge von Bauunterhaltungsmaßnahmen in dem zu Ziff. 1 genannten Bereich eine punktuelle Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen in Anlehnung an die Planungsüberlegungen des Dorfentwicklungsplanes Rastede-Nord zu prüfen.

Sach- und Rechtslage:

Als wichtige Teilmaßnahme aus dem Dorfentwicklungsplan Rastede-Nord war das Projekt „Gestaltung und Verschmälerung der Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden sowie Gestaltung der Ortseingänge / Wilhelmshavener Straße“ von der Gemeinde bei dem Zuwendungsgeber „Amt für regionale Entwicklung (ArL)“ beantragt worden (vgl. Vorlage 2021/112).

Im April 2022 war ein entsprechender Zuwendungsbescheid des ArL ergangen, der einen Zuschuss von 500.000 Euro bei 2 Mio. Euro Baukosten vorsah. Die Aufwendungen für die Gemeinde sollten somit maximal 1,5 Mio. Euro als Selbstkosten betragen. Als Abschluss der Maßnahme war seinerzeit der 30.10.2023 vorgesehen gewesen, was bereits zum damaligen Zeitpunkt als eher unrealistisch anzusehen war.

Um jedoch den Zeitplan jedenfalls ansatzweise einhalten zu können, wurde unverzüglich mit der Ausschreibung von Planungsleistungen begonnen, die dann auch im Juli 2022 zu einer entsprechenden Vergabe führten (vgl. Vorlage 2022/114).

Neben den Planungsleistungen sollten gerade auch unter dem Eindruck der Ukraine-Krise mit den daraus resultierenden Folgen die Baukosten aktualisiert werden.

Um den nach wie vor geltenden Baukostenrahmen einzuhalten, wurde in der Folge der Ausbaubereich sowohl im Süden als auch im Norden deutlich reduziert. Entgegen der ursprünglichen Absicht, den Einmündungsbereich der Wiefelsteder Straße in Verbindung mit der Wilhelmshavener Straße in die Planungsüberlegungen aufzunehmen, wurde nunmehr ausschließlich der Bereich ab der Einmündung der Lehmdorfer Straße nach Norden hin berücksichtigt. Im nördlichen Teilbereich war ursprünglich der Ortsausgang in die Planung einbezogen; nunmehr wurde nur noch der Bereich ab der Einmündung Meenheitsweg nach Süden hin erfasst. Die daraufhin überarbeitete Planung, die bis dahin mit dem ArL abgestimmt worden war, wurde dann der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStbV), als Eigentümer und Träger der Straßenbaulast für diesen Abschnitt der Wilhelmshavener Straße im Oktober 2022 vorgestellt.

Entgegen den Gesprächsergebnissen einer Vorababstimmung wurde jedoch signalisiert, dass diese in der vorgelegten Form nicht mitgetragen werden würde. Insbesondere wurden die Planelemente „Breite der Straße“, „Nebenanlagen“ und „Querungshilfen“ als nicht umsetzungsfähig angesehen. Hierfür wurden straßenverkehrsrechtliche Gründe angeführt, die nicht nur mit der Eigenschaft der Straße als Landesstraße in Verbindung stehen, sondern auch mit der Tatsache, dass es sich hierbei um eine Umgehungsstrecke der Autobahn für den Fall der Sperrung dort handeln würde.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse wurden dann Planentwürfe vorbereitet, die in den weiteren Gesprächen sowohl mit der NLStbV als auch mit der zuschussbewilligenden Stelle ArL konkretisiert wurden.

Die geforderten Änderungen insbesondere die Ausdehnung der Straßenbreite um ca. 0,70 m sowie die Ausbaubreiten des Radweges auf der Westseite und der Gehwege auf beiden Straßenseiten auf Anforderung der Verkehrskommission zogen in der Planung entsprechende Konsequenzen nach sich mit der Folge, dass der ursprünglich vorgesehene Charakter der Neugestaltung deutlich reduziert wurde. Neben den genannten Veränderungen mussten aus Platzgründen die geplanten zusätzlichen Querungshilfen bis auf die vorhandene in Höhe der Ampelanlage bei der Einmündung „Lehmdorfer Straße“ ebenfalls entfallen; dies gilt auch für die Parkplätze auf der Westseite.

Übersichten über die insoweit geänderte Planung sind der Vorlage als Anlage beigelegt, dabei sind die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung in der Anlage 3 markiert. Detaillierte Erläuterungen erfolgen im Rahmen der Sitzung.

Das ArL würde trotz der gegenüber der ursprünglichen Planung deutlichen Veränderung dennoch an der Bewilligung des Zuschusses festhalten. Der Zeitraum für die Umsetzung wurde, auch aus Gründen des Haushaltsrechtes des Landes, auf spätestens April 2025 einschließlich der erforderlichen Schlussabrechnung verlängert. Eine weitere Verlängerung wurde ausdrücklich abgelehnt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Umsetzung dieser Maßnahme nicht weiter zu verfolgen.

- a) Die jetzt vorliegende Planung entspricht nicht mehr den grundlegenden Überlegungen der Planung, die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegen haben. Auf die bereits genannten Veränderungen wird verwiesen.

- b) Obwohl der geplante Baubereich deutlich reduziert wurde, hat der Kostenumfang deutlich zugenommen. Statt der für die „größere“ Maßnahme ursprünglich angenommene Kostenumfang von 2 Mio. Euro sind nunmehr Kosten von wenigstens 3 Mio. Euro ermittelt worden. Ob und inwieweit sich dieser Kostenumfang noch weiterentwickeln wird, kann im Augenblick nicht übersehen werden. Würden die Ortseingangsbereiche wieder mit aufgenommen werden, würden sich die Kosten in jedem Fall um mindestens weitere 500.000 Euro erhöhen.
- c) Die durch die „notwendige“ Änderung der Straßenbreite verbundene Änderung der Lage der Längsachse bewirkt eine Verlagerung des Straßenkörpers um ca. 70 cm nach Osten. Diese Verlagerung ist zwar noch innerhalb des Straßengrundstücksareales realisierbar. Allerdings bedarf diese Verlagerung entweder eines Planfeststellungsbeschlusses oder aber, soweit die Planfeststellungsbehörde eine unwesentliche Bedeutung in dieser Maßnahme erkennt, mindestens einer Planverzichtserklärung (sogenannter Freistellungsbescheid).

In beiden Fällen wären jedoch umfangreiche Unterlagen zu erarbeiten, die zurzeit nicht vorliegen und ebenso wäre ein entsprechend zeitaufwendiges Verfahren unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und wenigstens der betroffenen Grundstücksanlieger durchzuführen, dessen Erkenntnisse heute nicht abzusehen sind. Erfahrungen aus anderen Kommunen (z. B. Edewecht) zeigen aber, dass eine längere Verfahrensdauer realistisch ist.

Dies bedeutet, dass die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt mit Schlussabrechnung bis April 2025 nicht zu realisieren ist, was wiederum einen vollständigen Wegfall der Förderung in Höhe von 500.000 Euro bedeuten würde.

Insgesamt gesehen verbleibt aus der Kombination von geringerem Leistungsumfang, deutlichen Qualitätseinbußen bei einzelnen Planungselementen in Verbindung mit erheblichen Kostensteigerungen und absehbarem Wegfall der Förderung aufgrund zeitlicher Vorgaben aus Sicht der Verwaltung nur der (vorläufige) Verzicht auf diese Maßnahme. Jedenfalls wäre bei Kenntnis dieser Umstände eine positive Begleitung dieser Überlegung durch die Verwaltung nicht erfolgt.

Allerdings müssen damit die Gestaltungsmöglichkeiten nicht abgeschlossen beziehungsweise beendet sein. Vor dem Hintergrund, dass mittelfristig Kanalunterhaltungsmaßnahmen anstehen, wäre es bei der punktuellen Behebung dieser Schäden durchaus vorstellbar, einzelne Teilelemente, die auch Gegenstand der Planung der Ortsdurchfahrt sind, dann zu realisieren. Insofern wird als weiterer Beschlussvorschlag unterbreitet, dass diese Maßnahmen jedenfalls automatisch mit geprüft werden, wenn und soweit die Kanalbaumaßnahmen anstehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die insoweit für die Durchführung der Maßnahme insgesamt in den Haushalt eingestellten Kosten werden nicht anfallen. Die Kosten für das beauftragte Planungsbüro werden zu einem späteren Zeitpunkt genau ermittelt und entsprechend schlussgerechnet.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Lageplan Stand 2021

Lageplan Stand 2023

Querschnitt Vergleich 2021-2023

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/150

freigegeben am **07.09.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 04.09.2023

Dorfentwicklung Rastede Nord - Touristisches Radwege- und Kanukonzept

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.09.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	19.09.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich des Beschlusses des Rates betreffend die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird ein Antrag auf Bezuschussung des Projekts Nr. 44 „Entwicklung und Umsetzung eines touristischen Radwegekonzeptes mit entsprechenden Rastplätzen“ aus dem Dorfentwicklungsplan Rastede-Nord gemäß des Erläuterungsberichts (s. Anlage 1) gestellt.

Sach- und Rechtslage:

Im Februar 2017 wurde der Dorfentwicklungsplan vom Amt für regionale Landesentwicklung zur Förderung anerkannt. Nachdem die Projekte Nr. 28 „Umgestaltung des Sportplatzes in Wapeldorf“ und Nr. 23 „Entwicklung von Dorfplätzen in Hahn-Lehmden als Kommunikationsort und als Aktivraum“ umgesetzt sowie das Projekt Nr. 30 „Gestaltung der Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden“ bewilligt wurde, sollen mit dem vorliegenden Antrag die nördlichen Ortschaften aus der Dorfregion von der Dorfentwicklung profitieren.

Folglich hatte sich der Arbeitskreis für das Projekt Nr. 44 „Entwicklung und Umsetzung eines touristischen Radwegekonzeptes mit entsprechenden Rastplätzen“ ausgesprochen. Durch das Vorhaben könnten in den Ortschaften der Dorfregion neue Begegnungsorte geschaffen beziehungsweise aufgewertet werden, die sowohl für Einwohner als auch Touristen attraktiv sind.

Für die Beantragung der Förderung ist es erforderlich, dass die politischen Gremien der Gemeinde Rastede der Umsetzung der Maßnahme zustimmen. Der Förderantrag muss bis zum Stichtag am 30.09.2023 beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) vorgelegt werden.

Das Projekt Nr. 24 besteht aus sieben Rast- beziehungsweise Begegnungsorten in den Ortschaften Bekhausen, Rastederberg, Lehmdermoor, Delfshausen, Südbäke und Nethen. Einige der bestehenden Begegnungsorte liegen relativ zentral in den Ortschaften und werden seitens der Bürger bereits heute gut angenommen und genutzt. Ziel der vorliegenden Planung ist es, sowohl interessante Rastplätze für Touristen als auch neue Begegnungsorte für die Ortsansässigen zu schaffen, die durch eine Radroute miteinander verbunden sind.

Die Radroute soll die neuen und bestehenden Begegnungsorte im Dorfentwicklungsgebiet miteinander verbinden. Grundsätzlich orientiert sich der Verlauf der Radroute an dem bestehenden Knotenpunktsystem Ammerland. Durch die Ergänzung von Schildern und Informationstafeln soll auf die Route der Dorfregion Rastede-Nord hingewiesen werden. Grundsätzlich sollte auch die Beschilderung der bestehenden Radwege geprüft und gegebenenfalls verbessert werden (siehe Projekt Nr. 45 im Dorfentwicklungsbericht „Verbesserung / Ergänzung der Beschilderung bestehender Rad- und Wanderstrecken“).

Ergänzt werden soll das Projekt Nr. 24 mit der Radroute und den Rast- beziehungsweise Begegnungsorten durch das Projekt Nr. 46 „Ausbau des Kanutourismus auf der Jade sowie der Hahner Bäke“ im östlichen Bereich des Dorfentwicklungsgebiets. Insbesondere der nördlich der Dorfregion verlaufende Streckenabschnitt der Jade lädt schon heute zu Kanutouren ein. Der Arbeitskreis regt daher an, das Angebot entsprechend auszubauen. So soll der bestehende Einstieg in Delfshausen (Station 4) für den Kanutourismus attraktiver gestaltet, funktionsgerechte Steganlagen am Schöpfwerk (Station 3) erstellt und ein weiterer Ein- beziehungsweise Ausstieg (Station 2) in östliche Richtung errichtet werden. Weitere Details sind dem umfangreichen Erläuterungsbericht, der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügt ist, zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang sollte zudem nicht unerwähnt bleiben, dass es sich in diesem frühen Planungsstadium zunächst um eine Projektidee handelt. Folglich wurden bislang unter anderem verkehrsrechtliche, eigentumsrechtliche, öffentlich rechtliche sowie wasserrechtliche Belange noch nicht näher betrachtet. Entsprechende Prüfungen und Vereinbarungen würden nach erfolgter Förderzusage durch das ArL durchgeführt beziehungsweise geschlossen werden.

Ein Anspruch auf Fördermittel durch die Beantragung beim ArL besteht jedoch nicht. Vielmehr befindet sich die Gemeinde Rastede im Wettbewerb mit vielen anderen Kommunen. Ob die Maßnahme gefördert wird, hängt somit wesentlich von der Qualität des eingereichten Projektes ab.

Die aktuelle Kostenschätzung für das Projekt Nr. 44 „Entwicklung und Umsetzung eines touristischen Radwegekonzeptes mit entsprechenden Rastplätzen“ beläuft sich auf 850.528,58 Euro brutto. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Haushaltssituation schlägt die Verwaltung vor, den Förderantrag unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Rates bezüglich der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 zu stellen.

Vor dem Hintergrund einer gegebenenfalls ausbleibenden Förderzusage wäre denkbar, auch einen Plan B im weiteren Beratungsverlauf näher zu beleuchten, der einzelne Maßnahmen aus dem Projekt Nr. 44 aufgreift, die auch ohne eine Förderung oder mit Hilfe anderer Förderprogramme verteilt über mehrere Haushaltsjahre umgesetzt werden könnten. Beispielsweise könnten bei diesem Vorgehen die vorgesehe-

nen Rastplätze über einen gewissen Zeitraum ertüchtigt beziehungsweise mit Mobiliar ergänzt, der Steg in Delfshausen saniert und das touristische Radwegekonzept in das vorhandene Knotenpunktsystem Ammerland integriert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Entgegen der bisherigen Förderung der Projekte 23 und 28 wurde zwischenzeitlich die maximale Förderhöhe von bisher 1 Mio. Euro auf 500.000 Euro reduziert.

Der prozentuale Fördersatz wird auf Grundlage der Steuereinnahmekraft berechnet und beträgt zwischen 45 und 65 %. Vor dem Hintergrund der reduzierten maximalen Förderhöhe in Höhe von 500.000 Euro, verbleibt auf Grundlage der Kostenschätzung in Höhe von 850.528,58 Euro ein Eigenanteil von mindestens 350.528,58 Euro.

Auswirkungen auf das Klima:

Zurzeit keine.

Anlagen:

- 1.) Erläuterungsbericht
- 2.) Gestaltungspläne
- 3.) Kostenschätzung

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/116

freigegeben am **06.09.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 24.07.2023

Miteinander im Straßenverkehr - Antrag der Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.09.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.10.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Landkreis aufzufordern, eine öffentlichkeitswirksame Kampagne für ein besseres Miteinander und mehr Rücksichtnahme im Straßenverkehr zu planen und umzusetzen. Schwerpunkte der Kampagne sollen die verstärkte Aufklärung über Radverkehrsführungen im Ammerland sowie die entsprechenden Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und weitere Überlegungen und neue Regelungen der StVO sein, die besonders auf eine Minimierung von Konflikten zwischen verschiedenen Verkehrsteilnehmern abzielt.
2. Im Zuge der Realisierung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKK) wird der noch einzurichtende Arbeitskreis „Mobilität und Verkehr“ aufgefordert, entsprechend den Feststellungen des Unfallatlasses beziehungsweise der Verkehrsunfallstatistik der Polizei straßenbautechnische Überlegungen anzustellen, die die unter Ziffer 1 genannten Zielsetzungen verbessern beziehungsweise unterstützen können.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 02.04.2023 hat die Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG den als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Antrag gestellt. Zielsetzung des Antrages ist danach die Durchführung einer Kampagne, die eine Aufklärung über Regelungen der StVO betreffend insbesondere den Radverkehr beziehungsweise die Radverkehrsführung und die Konfliktvermeidung verschiedener Verkehrsteilnehmer zum Inhalt hat.

Die Umsetzung von Regelungen der StVO, insbesondere die Beschilderung, ist eine Aufgabe, die vom Landkreis Ammerland in seiner Funktion als Verkehrsbehörde wahrgenommen wird, unabhängig von der Trägerschaft der Straßenbaulast.

In dieser Eigenschaft hat der Landkreis somit auch sämtliche Beteiligungs- und Informationsmöglichkeiten, die im Ergebnis abgestimmte Regelungen ermöglichen und bei der günstigerweise auch Folgewirkungen berücksichtigt sein könnten. Deshalb wäre grundsätzlich anzunehmen, dass auch die weitere Umsetzung von Maßnahmen, die im Antrag thematisiert sind, von dort aus erfolgen müssten.

Die Verwaltung schlägt ein gestuftes Verfahren vor.

Zum einen wäre der Landkreis aus seiner originären Zuständigkeit heraus aufzufordern, in der in dem Antrag thematisierten Angelegenheit aktiv zu werden. Sämtliche straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen werden, wie bereits beschrieben, von dort angeordnet. Im Zuge solcher Anordnungen werden sämtliche Beteiligte wie zum Beispiel die Polizei, die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr aber auch die Gemeinden in die Verkehrskommission beziehungsweise Verkehrsunfallkommission einbezogen. Damit wird erreicht, dass neben einer individuellen Berücksichtigung der örtlichen Verkehrssituation auch eine überörtliche Gleichbehandlung entsprechender Problemkreise gewährleistet ist. Gleichzeitig wird dadurch auch erkennbar, welche Problemlagen auftreten oder auftreten können und was aus der Kenntnis der Überörtlichkeit heraus unter Umständen zu weitergehenden Überlegungen auch zu Gunsten der örtlichen Ebene Berücksichtigung finden könnte.

Die Folgen einer solchen Kenntnis können dann nicht nur zielgerichtete Maßnahmen, sondern auch die Umsetzung der hiermit im Zusammenhang stehenden Überlegungen sein. Dazu gehören zum Beispiel auch die Genehmigungen zur Änderung oder Ergänzung von Beschilderungen. Da dem Landkreis auch Details aus dem Unfallverkehrsgeschehen bekannt sind, die der Gemeinde nicht zwingend vorliegen, könnten derartige Maßnahmen auch „punktgenau“ angeordnet und durch entsprechende Kampagnen unterstützt werden. Es stellt sich deshalb die Frage, warum die Gemeinde mit eigenen Mitteln auf Fragestellungen in einer dem Landkreis Ammerland gegebenen Zuständigkeit einwirken sollte; wobei der Aufwand für eine derartige Kampagne nicht unerheblich wäre.

Aus Sicht der Verwaltung würde sich eher anbieten, anstelle straßenverkehrsrechtlicher vielmehr straßenbautechnische Maßnahmen umzusetzen, die auf eine Konfliktvermeidung, günstigstenfalls sogar auf eine Verlagerung des Verkehrs zum Beispiel auf das Fahrrad, abzielen.

Hier wären Maßnahmen wie zum Beispiel die Überlegung eines Mobilitätskonzeptes mit der Folge entsprechender Ergänzungen oder Verbesserungen im Angebot für den Radwegeverkehr ebenso wie einzelne verkehrliche Maßnahmen wie die Einrichtung von Fahrradbereichen beispielsweise im Bereich der Wilhelmstraße und Umgebung denkbar. Auf die jeweiligen Darstellungen der einzelnen Programmpunkte im IKK wird verwiesen. Aus Sicht der Verwaltung würden diese Überlegungen mit entsprechenden Vorschlägen zielgerichtet erfolgen können.

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Zurzeit keine.

Anlagen:

1. Antrag der Gruppe SPD, Bündnis90/Die Grünen, UWG
2. Verkehrsunfallstatistikbericht 2022